

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

zur Vorlage beim Finanzamt nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

intaktiv e. V. – eine Stimme für genitale Selbstbestimmung, Postfach 2449, 55014 Mainz, ist nach dem jüngsten uns zugegangenen Bescheid des Finanzamtes Mainz - Mitte, St.-Nr. 26 675 13905, vom 22. Juli 2014 wegen Förderung von Volksbildung als steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer sowie nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an intaktiv sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung verwendet wird.

Für Spenden bis 200 € reicht dem Finanzamt als Nachweis der Kontoauszug zusammen mit diesem Dokument.